

Hinweise für Selbständige sowie Ausfüllhinweise zur Anlage EKS

Hinweise zur vorläufigen Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Gewährungszeitraum (Anlage EKS)

Auch als Selbständiger haben Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und ggf. weiterer mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Um über Ihren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und den Anspruch der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass Sie den Vordruck Anlage EKS ausfüllen. Diese Anlage ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Wie jeder Empfänger von Grundsicherungsleistungen müssen auch Sie als Selbständiger alles tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern (Gebot des Forderns, § 2 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass es ab dem 01.01.2008 bei der Berechnung Ihres Einkommens nicht mehr auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr ankommt. Vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Gewährungszeitraum. Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen“ ermittelt sich demnach grundsätzlich nach den im Gewährungszeitraum **tatsächlich** erzielten Einnahmen abzüglich der **tatsächlich** notwendigen Ausgaben, wenn sie den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Gewährungszeitraum.

Die Einzelheiten der Antragstellung und der Berechnung nach der neuen Arbeitslosengeld II-/ Sozialgeld-Verordnung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch und füllen Sie Ihren Antrag – insbesondere die Anlage EKS – dementsprechend aus.

1. Allgemeine Ausführungen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Gewährungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung (z.B. Abschreibungen oder pauschalierte Abzüge).

Abweichend vom Regelgewährungszeitraum von 12 Monaten (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II) wird Arbeitslosengeld II bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet. Hier wird ein Gewährungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt und vorläufig entschieden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II).

Abweichend vom Gewährungszeitraum von 6 Monaten wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Gewährungszeitraumes ausgeübt wird, z. B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Gewährungszeitraumes aufgenommen wird. In einem solchen Fall sind Angaben zu Betriebseinnahmen für einen kürzeren Zeitraum zu machen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt. Die Regelung, dass das Einkommen im Gewährungszeitraum zugrunde gelegt wird, bedeutet, dass die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst zu schätzen sind.

Dazu ist von Ihnen der Vordruck EKS abzugeben. Die Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.jobcenter-blk.de unter der Rubrik "Vordrucke / Formulare > Download > Leistungen".

Aufgrund dieser von Ihnen abgegebenen Schätzung wird über Ihren Leistungsanspruch und den Anspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zunächst nur vorläufig entschieden. Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind so weit wie möglich zu plausibilisieren.

Dies kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen 6 Monate,
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Gegebenenfalls kann der Träger der Grundsicherung die Berechnung des Einkommens im vorangegangenen Gewährungszeitraum als Anhaltspunkt nehmen.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgaben notwendig, unvermeidbar und angemessen sind und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden.

Das Jobcenter Burgenlandkreis entscheidet abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt.

Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Gewährungszeitraums verpflichtet, die zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Bezüglich der hierzu einzureichenden Unterlagen erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung mit einer entsprechenden Fristsetzung.

Gemäß § 41a Abs. 3 SGB II i.V.m. §§ 60, 61, 65, 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) besteht bei der abschließenden Entscheidung eine Nachweis- und Mitwirkungspflicht Ihrerseits. Unter der Mitwirkungspflicht ist in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zu verstehen, die geforderten Nachweise vorzulegen.

Bitte beachten Sie:

Kommen Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Ihrer Nachweispflicht

- nicht
- nicht vollständig oder
- nicht fristgemäß bis zum vorgenannten Termin

nach, werden die Leistungsansprüche nur für die Monate und nur in der Höhe abschließend festgesetzt, in welcher die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch auch nachgewiesen wurden.

Für die übrigen Kalendermonate wird dann mit der Folge der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

Diese Rechtsfolge beruht auf § 41a Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB II und betrifft alle der Bedarfsgemeinschaft vorläufig bewilligten Leistungen, deren Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.

Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Gewährungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Gewährungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des § 41a Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB II.

Mit einer nachträglichen Vorlage von Unterlagen nach der Wirksamkeit des Ausgangsbescheides (§ 39 SGB X) kann die Festsetzung des Anspruchs grundsätzlich nicht mehr mit dem Vortrag erfolgreich angegriffen werden, dass andere leistungserhebliche Tatsachen (je nach Grund für Vorläufigkeit wie z. B. anderes Einkommen, andere Kosten für Unterkunft und Heizung) vorgelegen haben.

Für den Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nutzen Sie bitte den **Vordruck „Anlage EKS“**. Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Gewährungszeitraum sind darin zu belegen.

Die Leistungen nach dem SGB II sind vom Gesetzgeber so bemessen, dass diese den für das Existenzminimum notwendigen Bedarf gerade deckt, so dass u. a. auch ein Ausgleich eines (geldwerten) Verlustes Ihrer Selbständigkeit in der Regel nicht möglich ist.

2. Berechnung des Einkommens

Bei der Berechnung des Einkommens ist Ihrerseits sowohl bei der Schätzung als auch beim nachgewiesenen Einkommen folgendes zu berücksichtigen:

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können seit dem 1.1.2008 keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge mehr berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II berücksichtigt werden:

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- **Private** Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, tragen Sie diese bitte unter Abschnitt C der Anlage EKS ein. Änderungen sind anzuzeigen.

Bei der Geltendmachung von Ausgaben sind ferner folgende Besonderheiten zu berücksichtigen: Als Kosten für das Betriebskraftfahrzeug (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abzusetzen. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten genutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Eine betriebliche Nutzung ist gemäß § 3 Absatz 7 ALG II-V gegeben, wenn mindestens 50 % der Nutzung den betrieblichen Zwecken dienen (Nachweis erfolgt durch Fahrtenbuch).

Wird ein Betriebskraftfahrzeug privat genutzt, sind hingegen die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und dem privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile der Telefonkosten nicht anders ermittelt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht abgesetzt werden können, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind. Der hilfebedürftige Selbständige ist verpflichtet, seine Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Dazu hat er auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und –optimierung bei seiner Erwerbstätigkeit zu nutzen. Überteuerte oder Luxusartikel können nicht ungeprüft als Ausgabe abgesetzt werden.

Beispiel:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z.B. Anschaffungen höherwertiger Wirtschaftsgüter), **werden nur anerkannt, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen** sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie solche unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen – auch wenn der Gewährungszeitraum schon begonnen hat. Das Jobcenter prüft dann, ob die geplanten Ausgaben anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensberücksichtigung für die Zukunft anzupassen ist.

Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung vom Träger der Grundsicherung angemessen höher geschätzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Dies kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Damit werden die Einnahmen und Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

Beispiel:

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

Bei der Absetzung von Ausgaben ist auch zu berücksichtigen, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der Träger der Grundsicherung zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Betreuung des Hilfebedürftigen auch auf Ausgabensenkungen und –verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken. Wenn der Hilfebedürftige solchen Maßnahmen nicht entspricht, können die tatsächlichen Ausgaben als vermeidbar gewertet und entsprechend vermindert werden, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

Aus den geschätzten Betriebseinnahmen abzüglich der abzusetzenden Ausgaben wird für die Berechnung des Leistungsanspruches ein durchschnittlicher Wert gebildet. So ist für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Gewährungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Gewährungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das „monatliche Bruttoeinkommen“ der Selbständigen, von dem die in § 11b SGB II genannten Absetzbeträge abgezogen werden.

Wird die selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Gewährungszeitraumes ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Gewährungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht.

Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Gewährungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird.

3. Jährliche Berechnung des Einkommens in besonderen Fällen

Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, soll auch solches Einkommen ergänzend berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre. Dies ist bei Betrieben der Fall, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe wie Strandkorbvermieter,

Eisdielebetreiber, Skiliftbetreiber, Kioskinhaber an Sommer- oder Winterausflugzielen u. ä. Die Regelung kann auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung finden.

Beispiel:

Eine Eisdiele hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Variante: Die Eisdiele hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

Ist demnach eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat. Der Selbständige wird vom Grundsicherungsträger schriftlich darauf hingewiesen, wenn die jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist. Der Selbständige muss dann während der Saison Rücklagen bilden.

Beispiel:

Der Besitzer einer Eisdiele schließt seinen Betrieb zum 1. November 2019 und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 Leistungen erhalten hat und auf die Regelungen zur jahresbezogenen Betrachtung des Einkommens hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis 31. Oktober 2019 erzielte er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000 Euro. Bei einem monatlichen Bedarf von 650 Euro lag Einkommen in Höhe von 1.350 Euro oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November 2019 ist abzulehnen

4. Ausfüllhinweise zur Anlage EKS

Zu Abschnitt 2.

Voraussichtliche Angaben oder abschließende Angaben

Vorläufige oder abschließende Angaben

Wenn Sie erstmalig Leistungen beantragen bzw. aktuell keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, dann kreuzen Sie bitte „vorläufig“ an. Sie müssen zunächst nur die Anlage EKS ausfüllen und Ihrem Antrag beifügen.

Wenn Sie bereits Leistungen erhalten und diese auch nach dem Ende des aktuellen Gewährungszeitraums weiterhin beziehen möchten, dann ist die zweifache Einreichung der Anlage EKS erforderlich. Bitte kreuzen Sie in einem Exemplar „vorläufig“ an und machen hierin die Angaben zum Gewährungszeitraum, der Zeitraum Ihres Weiterbewilligungsantrages umfasst (Prognose). Bitte fügen Sie dieses Exemplar Ihrem Weiterbewilligungsantrag bei.

In dem anderen Exemplar kreuzen Sie bitte „abschließend“ an und machen hierin die endgültigen Angaben für den bereits bewilligten Zeitraum. Dieses Exemplar ist nach dem Ende des Gewährungszeitraums gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Gewährungszeitraum

Gewährungszeitraum

Der Gewährungszeitraum ist der Zeitraum, für den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bewilligt werden. Er beträgt in der Regel volle 6 Monate. Sollte die Antragstellung im Laufe des Monats erfolgen, wirkt sie auf den Anfang des Monats zurück.

Beispiel:

Antragstellung 01.08.19 = Gewährungszeitraum 01.08.19 – 31.01.20

Antragstellung 15.08.19 = Gewährungszeitraum 01.08.19 – 31.01.20

Wenn es sich um die Anlage EKS handelt, mit welcher Sie die vorläufigen Betriebs-einnahmen und –ausgaben mitteilen, geben Sie bei einem Weiterbewilligungsantrag die nächsten 6 Monate nach dem aktuell laufenden Gewährungszeitraum an.

Abweichend vom Gewährungszeitraum von 6 Monaten (bzw. 12 Monaten bei Saisongeschäften) wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraums ausgeübt wird, z.B. weil Sie die Tätigkeit beenden oder erst im Laufe des Gewährungszeitraums aufnehmen werden. In einem solchen Fall machen Sie Ihre Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

Zu Abschnitt 3.	Allgemeine Daten zur selbständigen Tätigkeit
Gewerbeart bzw. Tätigkeit	Gewerbebetrieb: Bezeichnung laut Gewerbeanmeldung Freiberufler; z.B. Tätigkeit laut Honorarvertrag (Künstler, Rechtsanwälte usw.) Sonstige Selbständige: Bezeichnung laut Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag
Beginn, ggf. Ende der Tätigkeit	Tragen Sie das Datum ein, zu dem Sie Ihre selbständige Tätigkeit begonnen haben. Wenn diese durch Sie beendet wird, geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem Ihre Tätigkeit endet, z. B. Beginn und Ende laut Gewerbeanmeldung, -abmeldung, Honorarvertrag etc.
Betriebsstätte	Die Betriebsstätte entnehmen Sie bitte der Gewerbeanmeldung/steuerlichen Anmeldung.
Rechtsform des Unternehmens	Nennen Sie bitte die Rechtsform Ihres Unternehmens, z. B. GmbH. Legen Sie bitte die entsprechenden Verträge vor, außer bei einer Einzelunternehmung. Sollten mehrere Gesellschafter im Unternehmen vorhanden sein, sind die Daten der weiteren Gesellschafter zu schwärzen.
Zu Abschnitt 5.	Zuschüsse/Beihilfen
Zuschüsse/Beihilfen	Tragen Sie hier bitte z. B. den Gründungszuschuss, staatliche Soforthilfen im Rahmen der Corona-Pandemie, Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder Subventionen/Förderungen für landwirtschaftliche Betriebe ein
Zu Abschnitt 6.	Darlehen
	Darlehen sind alle Zahlungseingänge, für die Sie eine Rückzahlungsverpflichtung eingegangen sind, also auch Zahlungen von Verwandten oder Freunden. Bei betrieblichen Darlehen legen Sie bitte als Nachweis den entsprechenden Darlehensvertrag vor (persönliche Daten des Darlehensgebers sind zu schwärzen). Bei Darlehen von Verwandten oder Bekannten weisen Sie bitte die Höhe, den Zahlungseingang und die Rückzahlungsverpflichtung nach. Dies kann in einfachster Form erfolgen.
	Darlehen und die damit getätigten Ausgaben fließen nicht in die Gewinnermittlung ein, wohl aber die Beträge, die zur Tilgung des Darlehens eingesetzt werden sowie die für das Darlehen anfallenden Schuldzinsen. Diese sind als Betriebsausgabe anzuerkennen. Solche Ausgaben tragen Sie bitte unter B15 und B16 ein.
	Bitte beachten Sie, dass die Betriebsausgaben um einen Betrag bis zur Höhe des aufgenommenen Darlehens vermindert werden, wenn Sie dieses nicht oder nicht vollständig für eine Investition einsetzen.
Zu Abschnitt A	Angaben zu den Betriebseinnahmen
Umsatzsteuerpflicht	Wenn Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, entfallen für Sie die Zeilen A5-A7 bei den Betriebseinnahmen und die Zeilen B17 und B18 bei den Betriebsausgaben.
Kalendermonat (ggf. Teilmonat)	Bitte bezeichnen Sie die Kalendermonate Ihres Gewährungszeitraumes z. B. Januar, Februar etc.
Bemerkungen	Hier können Sie ggf. nähere Erläuterungen zu Ihren Angaben eintragen.
Zu A1 Betriebseinnahmen	Hier tragen Sie bitte sämtliche Betriebseinnahmen ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ein. Die Betriebseinnahmen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Quittung).
Zu A2 Privatentnahmen von Waren	Das sind Waren, die Sie produzieren/einkaufen etc., und die Sie zum eigenen (privaten!) Gebrauch aus Ihrem Geschäft entnehmen (z. B. bei Gaststättenbetrieb Lebensmittel und Getränke). Den Betrag tragen Sie bitte ohne Umsatzsteuer ein. Die Anteile für die private Nutzung von Kfz und Telefon sind bei den entsprechenden Betriebsausgaben abzuziehen.
Zu A3 sonstige betriebliche Einnahmen	Sonstige betriebliche Einnahmen sind z. B. Zinseinnahmen aus Geschäftskonten, Provisionen, Dividenden, Gewinnanteile usw.

Zu A4 Zuwendung von Dritten	Zuwendungen von Dritten sind Zahlungen z. B. von Freunden und Verwandten. Dies ist schriftlich mit Angabe des Zuwendungszwecks und der Höhe der Zuwendung zu belegen.
Umsatzsteuer	In Rechnung gestellte und eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine Betriebseinnahme; in Rechnung gestellte und gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) ist eine Betriebsausgabe.
Zu A5 vereinnahmte Umsatzsteuer	Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Nummern A1 bis A3 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.
Zu A6 Umsatzsteuer auf private Warenentnahme	Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf Privatentnahmen von Waren gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.
Zu A7 vom Finanzamt er- stattete Umsatzsteuer	Vereinnahmte Umsatzsteuererstattungen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Umsatzsteuervoranmeldung und ggf. Bescheid Finanzamt)

Zu Abschnitt B Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn

Die Betriebsausgaben sind, wenn sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, netto (ohne Vorsteuer) anzugeben.

Zu B1 Wareneinkauf	Bitte tragen Sie die Anschaffungskosten ohne Vorsteuer ein. Benötigen Sie Waren, um eine Dienstleistung zu erbringen, z. B. als Friseur/-in, tragen Sie die Kosten für das benötigte Material (z. B. Färbemittel) hier ein.
Zu B2 Personalkosten	Tragen Sie hier die Personalkosten einschl. Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge für Minijobs an die Bundesknappschaft ein. Legen Sie bitte die Arbeitsverträge/Lohnabrechnungen vor (persönliche Daten der Arbeitnehmer/Angestellten sind zu schwärzen).
Zu B2 c) Geringfügig Beschäftigte	Geringfügig beschäftigt sind alle Arbeitnehmer mit einem Lohn bis 450 Euro monatlich.
Zu B2 d) mithelfende Familien-angehörige	Sollten Sie mithelfende Familienangehörige beschäftigen, legen Sie bitte den Nachweis über die Anmeldung zur Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) vor (persönliche Daten der mithelfenden Familienangehörigen sind zu schwärzen, soweit sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören).
Zu B3 Raumkosten (einschl. Nebenkosten und Energiekosten	Bitte geben Sie die Grundmiete, die Vorauszahlung auf die Energiekosten und die Nebenkosten an. Bitte belegen Sie diese durch Vorlage des Mietvertrages und der Abrechnungsdokumente (persönliche Daten des Vermieters sind zu schwärzen). Im Reisegewerbe entsprechen die Raumkosten den Standgebühren.
Zu B4 Betriebliche Versicherungen/ Beiträge	Geben Sie Versicherungen, die betrieblicher Art und für den Betrieb notwendig sind, mit Ausnahme der Versicherung für das Kraftfahrzeug (siehe hierzu Punkt B5.1 b), an. Sofern Sie Beiträge zu einem ständisch organisierten Verband, wie der Handelskammer, oder zu einer Berufsgenossenschaft leisten, tragen Sie diese hier.
Betriebliches Kraftfahrzeug	Als Kosten für ein betriebliches Kraftfahrzeug geben Sie grundsätzlich alle tatsächlichen Ausgaben (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) an.
Fahrtenbuch	Im Fahrtenbuch sind betriebliche und private Fahrten einzutragen. Private Fahrten sind nur als solche zu kennzeichnen; Fahrtziel und –grund sind hier entbehrlich. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte gehören nicht zu den Betriebsausgaben. Sie sind als private Fahrten einzutragen.
Zu B5.1 Betriebliches Kfz	Der betriebliche Anteil an der Kraftfahrzeugnutzung ist zwingend nachzuweisen. Hierfür bietet sich die Führung eines Fahrtenbuches (unter Angabe der exakten betrieblichen Fahrtziele und –gründe) an. Weisen Sie die Kosten nach, z. B. durch

	<ul style="list-style-type: none"> - Tankquittungen, - letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheid, - Leasing- bzw. Finanzierungsverträge mit Ratenaufstellung und Zahlungsnachweisen sowie - die aktuelle Versicherungspolice mit Beitragszahlung.
Zu B5.1 abzüglich private km (0,10 Euro je gefahrenem km)	Nutzen Sie Ihr Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich, sind die tatsächlichen privaten Nutzungsanteile, die durch ein Fahrtenbuch ermittelt werden, eine Privatentnahme. Der hier errechnete Betrag wird deshalb in Abzug gebracht und ist keine Betriebsausgabe.
Zu B5.2 privates Kfz. – betriebliche Fahrten (0,10 Euro je gefahrenem km)	Betriebliche Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug sind mit entsprechendem Nachweis (z. B. Fahrtenbuch) zu belegen.
Zu B6 Werbung	Hierzu zählen z. B. Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Prospekte, Werbeartikel.
Zu B7 b) Reisenebenkosten	Als erstattungsfähige Reisenebenkosten kommen u. a. grundsätzlich in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> - Eintrittsgeld für die betrieblich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen), - Garagenmiete, Parkgebühren, Kosten für Fähren und Mautgebühren bei Benutzung von betrieblichen Kfz, - Kosten für erforderliche Untersuchungen (z. B. Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen.
Zu B8 und B9 Investitionen/ Investitionen aus Zuwendung Dritter	Investitionen liegen dann vor, wenn selbständig nutzungsfähige, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Die Investitionen sind durch Rechnungen/Kostenvoranschläge zu belegen.
Zu B11 Telefonkosten	Tragen Sie bitte nur die betrieblichen Telefonkosten ein. Wenn der betriebliche Anteil der Kosten nicht bestimmt werden kann, werden 50% der Gesamtsumme der Telefonrechnung als Betriebsausgabe anerkannt.
Zu B12 Beratungskosten	Als Beratungskosten kommen Kosten für Buchführungsservice, Steuerberater, Anwalt usw. in Betracht.
Zu B13 Fortbildungskosten	Tragen Sie hier bitte die Kosten für notwendige Fachliteratur oder Schulungen, die in einem betrieblichen Zusammenhang stehen, ein.
Zu B14 sonstige Betriebsausgaben	In den freien Zeilen können Sie weitere sonstige Betriebsausgaben eintragen, die genau zu bezeichnen sind.
Zu B15 und B16 Schuldzinsen aus Anlagevermögen/ Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen	Tragen Sie hier die Schuldzinsen/Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein. Bitte legen Sie Nachweise über die Zahlung der Beträge vor.
Zu B17 gezahlte Vorsteuer	Tragen Sie bitte die jeweiligen Beträge der Vorsteuer (ggf. abzüglich des Anteils der gezahlten Vorsteuer für die private Telefonnutzung) ein, die Sie beim Finanzamt in Abzug gebracht haben.
Zu B18 an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer	Bitte tragen Sie die von Ihnen zu leistende Umsatzsteuervorauszahlung in dem Monat ein, in dem sie tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.

Beachten Sie bitte, dass Ausgaben grundsätzlich nachgewiesen werden müssen. Nicht nachgewiesene Ausgaben können nicht berücksichtigt werden. Die von Ihnen angegebenen Betriebseinnahmen und – ausgaben werden durch das Jobcenter geprüft. Dieses setzt nach der Vorlage der Unterlagen und der Prüfung das anzurechnende Einkommen fest.